

werde, die Anzeige gemacht hat, kann eine Bedeutung nicht beigemessen werden, wie denn auch der Umstand, daß jener Aufseher es unterlassen hat, dem Steueramte sofort Meldung zu erstatten, ohne Einfluß ist.

Demgemäß war die Revision der Staatsanwaltschaft als unbegründet zu verwerfen.

Verkehrs erleichterungen und Befreiungen.

Steuer - Rückvergütungen und sonstige Nachlässe.

Beschluß des Bundesrathes, Sitzung vom
8. November 1881.

Der Vergütungssatz von 11,50 M für 50 Kilogramm ausgeführten Zucker hat auch auf Zucker in weißen, vollen, harten Blöcken bis zu 12,5 Kilogramm Nettogewicht oder in Gegenwart der Steuerbehörde zerkleinerten derartigen Zucker Anwendung zu finden.

Vom Bundesrathe wurde ferner beschlossen, daß von der Erhebung des Zolles für Pferde, welche unter vormerkweiser Behandlung zur Kur in das Zollgebiet eingeführt werden und vor der Wiederausfuhr krepiren, Abstand zu nehmen sei, sofern die betreffenden Kadaver vom Eingangsamte als zweifellos identisch erkannt und entweder demnächst unter amtlicher Kontrolle ausgeführt oder nachweislich zum menschlichen Genuss nicht verwendet werden.

Das Großh. Finanzministerium zu Karlsruhe hat in Abänderung der Bestimmung in Ziffer 1 c der Verordnung desselben vom 7. Juni 1870, betreffend den Vollzug des Vereinszollgesetzes, wonach bezüglich der zum vorübergehenden Gebrauch aus- und eingehenden Gegenstände (§ 113 und 114 des Vereinszollgesetzes) die Entscheidung über die Gewährung der Zollfreiheit und über die zu beobachtenden Kontrollen in jedem einzelnen Falle der Großh. Zolldirektion vorbehalten ist, genehmigt, daß diese Kompetenz inskünftig unter den von letzterer vorzuschreibenden Kontrollen an die Großh. Hauptämter übertragen werden dürfe, infofern die zur Wiederein- bzw. Wiederausfuhr der vor-

merklich behandelten Gegenstände zu gewährende Frist den Zeitraum von sechs Monaten nicht übersteigt.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 7. d. M. (§ 441 der Protokolle) beschlossen, daß

1. an Stelle der im § 3 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken vorgeschriebenen Denaturierung des Branntweins mit 10 Prozent Holzgeist eine solche mit 5 Prozent Holzgeist zu treten habe.
2. Die Denaturierung des Branntweins zur Herstellung von Farblacken für Tapeten mit $\frac{1}{2}$ Prozent Terpentinöl und zur Herstellung des Knallquecksilbers mit $\frac{1}{2}$ Prozent Terpentinöl oder 0,025 Prozent Thieröl erfolgen könne, und dementsprechend Änderung der bezgl. Paragraphen des Regulativ einzutreten habe.
3. Der Holzgeist an Alkohol und Holzölen nicht mehr als das Einundehnhälfte der vorgeschriebenen Mindestmenge enthalten dürfe und dementsprechend die Vorschrift zu 5 in der Anlage B zum Regulativ folgendermaßen, mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1881 an, zu fassen sei:

"Der Holzgeist muß eine gewisse Menge einer Bromlösung, welche vor der Beimischung des Holzgeistes eine intensiv braunrothe Färbung zeigt, entfärbten, darf aber das Einundehnhälfte dieser Menge an Bromlösung nicht mehr entfärbten. Um ersteres zu prüfen, ist eine Bromlösung herzustellen, welche aus einem Theil Brom und 80 Theilen 50prozentiger Essigsäure (Essigsäurehydrat) besteht. Es sind dann in einen Glaskolben 10 Kubikcentimeter Holzgeist und 20 Kubikcentimeter Wasser zu gießen und durchzuschütteln, hierzu endlich 20 Kubikcentimeter jener Bromlösung hinzuzugeben, worauf das Gemisch farblos oder doch nur schwach gelb gefärbt erscheinen muß. Ferner sind einer in vorbezeichnetner Weise hergestellten Mischung von 10 Kubikcentimetern Holzgeist und 20 Kubikcentimetern Wasser 30 Kubikcentimeter der vorerwähnten Bromlösung hinzuzusetzen, worauf das Gemisch eine braunrothe Färbung zeigen muß, welche erst nach und nach schwächer wird."

Statistische. — Wirtschaftliche.

Tabaksanbau im Erntejahr 1881. 245 708 Tabakspflanzer hatten 350 028 Grundstücke in einer Flächenausdehnung von 2 727 661 Ar mit Tabak bepflanzt. Die Tabaksfelder haben, trotz der gegen 1880 um die Hälfte erhöhten Steuersätze, mit alleiniger Ausnahme von Thüringen in sämtlichen Zolldirektionsbezirken und zusammen um 309 906 Ar an Umfang gegen jenes Jahr zugenommen, im Hauptamtsbezirk Kaiserslautern (Pfalz) allein sind 48 358 Ar mehr mit Tabak bestellt als im Jahr zuvor.

Betrieb der Rübenzuckerfabriken im Oktober 1881. Im deutschen Zollgebiete waren im Betriebe 338 Fabriken, welche 2 443 671 Tonnen (zu 1 000 kg.) Rüben versteuerten. In der Provinz Sachsen waren 136, in Schlesien 50, in Hannover 30, in Braunschweig 30, in Anhalt 31 Fabriken thätig, die zusammen 1 172 873 Tonnen Rüben verarbeiteten. Vom August bis einschl. Oktober 1881 sind 2 063 211 Tonnen Rüben versteuert, 165 803 Tonnen mehr als im gleichen Zeitraum des Vorjahrs. (Weiteres siehe umstehend.)

Wünsche. — Verbesserungsvorschläge.

Der Verband deutscher Chokoladenfabrikanten, welcher im September cr. in Cassel tagte, hat beschlossen:

Das deutsche Reichsschätzamt soll ersucht werden, die von diesem Verbande längst angestrebte Rückvergütung des Zolls und der Steuer auf solche Cacaofabrikate, welche in das Ausland gelangen, zu bewirken, da nur auf diesem Wege ein Export in dieser Industrie möglich und denkbar erscheint. Die zunächst nur sehr abschlagsweise erbetene Rückvergütung, welche der Reichsregierung unter allen Umständen eine Mehreinnahme an Zöllen und Steuern bezüglich der bei den Exportfabrikaten verwendeten Rohstoffe in Aussicht stellt, und die technisch leichte Controllierbarkeit der lediglich aus Cacao und Zucker bestehenden Fabrikate lassen mit Sicherheit erwarten, daß diesem Wunsche im Interesse dieses strebsamen Industriezweiges weite Rechnung getragen werden.

Aus dem Bericht der Handelskammer zu Leipzig über das Jahr 1880.

1. ic. Dazu kommt, daß das statistische Waarenverzeichnis, weil es sich nicht an die gegebene Gliederung des Handels, sondern in erster Linie an den Zolltarif anlehnt, die Schätzung der Werthe in vielen Fällen erschwert, ja geradezu unmöglich macht.

Diese Gestaltung des Waarenverzeichnisses beraubt aber zugleich die Ergebnisse der Statistik eines großen Theiles der Brauchbarkeit für den Handel, welche sie unter Umständen haben könnte. Beispielsweise ist von einer Handelskammer darauf hingewiesen worden, daß der Artikel „Spielwaren“, welcher einen bestimmten Zweig der Industrie und des Handels beschäftigt, in der deutschen Handelsstatistik nicht vorkommt, daß vielmehr